



Erstgespräch über Mutterschutz – Personalabteilung

Rechtliche Grundlage: Mutterschutzgesetz MuSchG §§ 3-8; 11-16

Name der Mitarbeiterin: _____

Bereich/ Abteilung: _____

Beschäftigungsverbot

- Z. B. bei: erhöhter Unfallgefahr, gesundheitsgefährdenden Stoffen, Nacht- und Feiertagsarbeit und schwerer körperliche Arbeit
- Nachteilsausgleich bei teilweisem oder vollem Beschäftigungsverbot

Freistellung für Untersuchungen

- Zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung
- Es darf kein Entgeltausfall hierdurch entstehen
- Arzttermine sollten außerhalb der Arbeitszeit vereinbart werden

Fristen

- **6 Wochen vor** dem Entbindungstermin kann eine Dienstfreistellung erfolgen und
- **8 Wochen nach** der Entbindung erfolgt eine Freistellung von der Arbeit

Mutterschaftsgeld

- Bezug bei Pflichtversicherten über gesetzliche Krankenkasse + Arbeitgeberzuschuss
- Bezug bei Nicht-Pflichtversicherten über Bundesversicherungsamt sowie ggf. Arbeitgeberzuschuss

Informationen für Mitarbeiterinnen

Ggf. Merkblatt, Broschüre zum Mutterschutzgesetz, etc.
(Bezugsquelle s. letzte Seite)

Besprochen am: _____

Durch Abhaken der Themen ist eine schnelle Übersicht über besprochene Punkte möglich.



ausgehändigt

nicht vorgesehen

Unterlagen für den Arbeitgeber

- Erklärung über bestehende Schwangerschaft
- Ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin (kostenpflichtig, erstattungsfähig) oder Kopie des Mutterpasses

Erhalten am:

geplant für:

Weiteres Vorgehen des Arbeitgebers

- Meldung an Bereich/ Abteilung
- Information an ärztlichen/ arbeitsmedizinischen Dienst
- Überlegungen zur Umstrukturierung des Arbeitsplatzes bzw. Versetzung
- Information des Betriebsrates
- Meldung der Schwangerschaft an Gewerbeaufsichtsamt
- Planung der Vertretung
- Weiteres Gespräch während der Schwangerschaft zum Thema Elternzeit

2

Gespräch zur Hälfte der Schwangerschaft: Thema Elternzeit

Grundlage: §§ 1ff Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG), §§ 8-9 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBFG)

Name der Mitarbeiterin: _____

Inanspruchnahme der Elternzeit

- Für jedes Kind hat jeder Elternteil Anspruch auf 36 Monate Elternzeit (EZ) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers können max. 12 Monate bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden
 - Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte unterteilt werden, weitere Aufteilungen sind mit Arbeitgeberzustimmung möglich
 - Kündigungsschutz beginnt mit Anmeldung der Elternzeit (EZ), frühestens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn und endet mit Ablauf der EZ
- Verbindliche Festlegung des Arbeitnehmers, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren EZ genommen werden soll.

Datum: _____

Fristen

- EZ muss 7 Wochen vorher schriftlich beantragt werden, wenn diese direkt nach der Mutterschutzfrist anschliessen soll.



Elterngeld

- Bei Reduzierung der Arbeit auf max. 30 Std/Woche erhalten Eltern in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes Elterngeld von 67% des wegfallenden Nettoeinkommens (max. 1.800, mind. 300 Euro)
- Gewährung eines Geschwisterbonus von 10 % (mind. aber von 75 Euro im Monat)
- Elterngeld wird insgesamt 12 Monate an ein Elternteil gezahlt, plus zwei Partnermonate, die dem anderen Elternteil zustehen, wenn dieser die Arbeitszeit reduziert und das Kind betreut.
- ArbeitgeberIn Verpflichtung, Arbeitsentgelt, abgezogene Lohnsteuer, Arbeitnehmer-Anteil der Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitszeit dem/r MitarbeiterIn zur Antragstellung von Elterngeld zu bescheinigen.



Teilzeitarbeit (TZ) während der Elternzeit

- Teilzeitarbeit zwischen 15 – max. 30 Std. pro Woche; in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten
- Mitteilung ob TZ in Anspruch genommen wird, muss schriftlich beantragt werden
- Verringerung der Arbeitszeit während EZ ist max. 2mal zulässig
- Mögliche TZ Vereinbarung während der EZ, dass schon mind. zwei Monate lang in TZ gearbeitet wird
- Die Elternzeit kann vorzeitig auf Wunsch der Eltern beendet werden
- Nach Ende der EZ gilt automatisch das ursprüngliche Arbeitsverhältnis mit den dort vereinbarten Arbeitszeiten
- Rechtsanspruch auf gleichwertigen Arbeitsplatz nach der EZ



Fristen

- Schriftliche Mitteilung 7 Wochen vor Beginn der Tätigkeit (Darstellung des Anfangsdatums und des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit)
- ArbeitgeberIn kann nur innerhalb von 4 Wochen aus dringend betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.



Betriebsinterne Regelungen während der Elternzeit

- Möglichkeit der Übernahme von Krankheits- bzw. Urlaubsvertretung
- Tele-/ Heimarbeit
- Weitere Möglichkeiten: _____

Interesse an:

nicht vorgesehen

Elternzeitvorstellungen der/ des Mitarbeiters/ in

- Arbeitszeitvorstellung von _____ Uhr bis _____ Uhr
- _____ Tage pro Woche
- Andere Vorstellungen: _____

Weiterbildung während der Elternzeit

- Betriebsinterne Schulungen
- Fernlehrgänge, Telelearning
- VHS-Kurse
- Sonstiges

Interesse an:

nicht vorgesehen

Erläuterung zur Kinderbetreuung

(Siehe: Kurzinfo zu Betreuungsarten, Flyer der Stadt Worms, weitere Infos zur Kinderbetreuung in Worms unter www.kinderbetreuung.worms.de)

Möglichkeiten des Arbeitgebers:

- Informationen über Betreuungsangebote
- Belegplätze in Kindertagesstätten
- Familienservice (Essen aus Kantinen, Tagesmutter-/ Tagesvatervermittlung)
- Finanzielle Unterstützung
- Sonstiges

nicht vorgesehen

Kontakthalemöglichkeiten während der Elternzeit

- Betriebsinterne Schulungen (Zusendung des Weiterbildungsprogramms, Firmenzeitschrift)
- Einladung zur Betriebsversammlung
- Einladung zu betriebsinternen Festen/ Tag der offenen Tür

veranlasst:

nicht vorgesehen

Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder; §45 SGB V (Sozialgesetzbuch)

- Anspruch auf unbezahlte Freistellung, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich und das Kind unter 12 Jahre ist (Kinderkrankheitstag).
- Anspruch Ehepaare: besteht für jedes Kind 10 Tage, max. 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr
- Alleinerziehende: für jedes Kind 20 Tage, max. 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Es besteht Anspruch auf Krankengeld

Unterlagen für den Arbeitgeber

- ▶ Antrag auf Elternzeit
- ▶ Antrag auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit
- ▶ Bescheid der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld
- ▶ aktualisierte Lohnsteuerkarte

Erhalten am:

geplant für:

Weiteres Vorgehen des Arbeitgebers

- Arbeitsorganisation und Übergabe vor Mutterschutz
- Termin nach der Hälfte der Elternzeit

3

Nach der Hälfte der Elternzeit: Gespräch über Rückkehr in den Betrieb

Grundlage: §§ 1ff Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG), §§ 8-9 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBFG)

Name der Mitarbeiterin: _____

Datum:

Elternzeitverlauf

- Soll Vollzeit oder Teilzeit wieder eingestiegen werden?
- Zu welchen Zeiten soll/ kann gearbeitet werden?

Wiedereinstieg/ Einarbeitungszeit

- Kommt der Elternteil auf den „alten“ Arbeitsplatz oder wird ein gleichwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt?
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz nach der Elternzeit.

Wiedereinstieg
geplant für:

Teilzeitarbeit

- Teilzeittätigkeit kann unabhängig von privaten und familiären Voraussetzungen erfolgen.
- Schriftliche Mitteilung über Beginn und Dauer der TZ

Frist

- Schriftliche Beantragung 3 Monate vor dem beabsichtigten Termin der Änderung der Arbeitszeit
- Ablehnung des Antrags durch Arbeitgeber bei betrieblichen (aber nicht mehr dringenden betrieblichen) Gründen 1 Monat vor dem geplanten Beginn der TZ



Kinderbetreuung

- Gibt es bereits eine Regelung, kann diese durch zeitliche Flexibilisierung verbessert werden?
- Sonstige betriebliche Angebote (z. B. Geldleistungen, Tagesmuttervermittlung)

nicht vorgesehen

Vorstellungen der ArbeitnehmerInnen bezüglich des Wiedereinstiegs

Unterlagen für den Arbeitgeber

- ▶ Antrag auf Verlängerung der Elternzeit
- ▶ Antrag auf Teilzeitarbeit nach Ende der Elternzeit

Erhalten am:

Weiteres Vorgehen des Arbeitgebers

- Planung der Einarbeitung
- Planung der Arbeitsorganisation